

2. S A T Z U N G
vom 13.04.2021

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
vom 06.04.2017**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der Regelungen über das Ausheben und Schließen der Gräber (inkl. Beisetzung –Kondukt-), Anhang 1, geändert.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:
Anstelle von „Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr“ heißt es:
„Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr“

§ 3

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:
Anstelle von „Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.“ heißt es: „Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.“

§ 4

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer V, Punkt 1 wie folgt geändert:
Anstelle von „Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 60,00 €“ heißt es: „Das Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt. Die fälligen Gebühren sind im Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der entsprechenden Grabstätte eingebunden.“

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 13.04.2021

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Patric Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung | 45,40 € |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung | 90,67 € |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung | 130,53 € |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung | 172,60 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Gau-Bischofsheim

Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Gau-Bischofsheim

1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer V.)

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	368,90 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	392,70 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

2. Umbettungen (s. Ziffer VI.)

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne	113,05 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. Unvorhergesehene Arbeiten

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	71,40 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde